ju laffen, was fie bis jum Sahre 1834 hatten, fonbern bei eintretender Stellenveranderung, wobei fie in eine neue Dienftfate= gorie treten, eine neue Bewilligung ju machen, ba bie erfte als erloschen anzusehen ift. 3ch mache noch auf die Confequen= gen aufmerkfam, bie baraus hervorgeben konnen. Denn es murbe baffelbe in Beziehung auf die Profefforen anzuwenden fein. Das Finangminifferium hat über biefen Wegenftand mit ber vorgefegten Beborbe, bem Gultusminifterium, fich in Bernehmung gefegt, und man ift baruber gang außer 3meifel gemefen, bag, wenn ein Profeffor extraordinarius, welcher bas Mequivalent erhielt, jum Ordinarius erhoben wird, Diefes Mequi= valent wegfallt. Bei ben Stellen ber Profefforen find alfo biefelben Grundfage, wie bei ber hier eingegangenen Befchwerde in Unwendung gekommen. Burbe bei ben Schulftellen bavon abgegangen, fo ift eine nothwendige Folge bavon, bag bamit auch das Werfahren, mas bisher mit Uebereinstimmung ber vorgefehten Behorben befolgt murbe, ebenfalls in 3meifel geftellt wird. Etwas gang anderes ift es, ob man lediglich aus Billigfeitsrudfichten bas Gefuch, gewähren will. Aber bann wurde nicht auszusprechen fein, daß die Entscheidung bes Di= nisterii eine unrichtige fei; benn fonft find bie Confequengen nicht zu vermeiben.

Burgermeister : Subler: Ich glaube meinerseits mich beutlich ausgesprochen zu haben, daß ich die Entscheidung des Ministerii für vollständig begründet halte und nur aus Rucksichten ber Billigkeit mich für die Petenten verwendet habe.

Referent Burgermeifter Gottfchalb: Rur im MIgemeinen will ich noch etwas bemerten und gur Rechtfertigung ber Deputation mir bas Bort erbitten, hinfichtlich einer Meinung, bie von einigen Seiten ausgesprochen worden ift. . Es ift nam= lich bie Unficht ausgesprochen worden, es mare in dem Deputationsgutachten ein Bormurf gegen bas Finangminifterium enthalten, daß es die fragliche Gefetiftelle fo und nicht zu Gun= ften ber Petenten ausgelegt habe. Indeg an einen Borwurf hat bie Deputation nicht im entfernteffen gedacht; wenigstens giebt ber Bericht nicht gu biefer Bermuthung Unlag. Bon einem Bormurfe fann auch nicht bie Rebe fein. Nur vom Danke konnte hier die Rede fein, und zwar fur die Gewiffenhaftigfeit bes Ministerii, mit welcher es den Bortheil ber Staats= faffen im Muge gehabt und fur ben conftitutionellen Ginn , ben bas Minifterium bei biefer Gelegenheit an ben Zag gelegt hat, baburch, bag es fich, wie es ben Petenten zu erkennen gegeben hat, nicht fur ermachtigt gehalten, bei bem 3weifel, ber ihm im Befet zu liegen icheint, ein Lequivalent fortzugahlen. Die Deputation hat aus diefer Erklarung fo viel entnehmen zu muffen geglaubt, bag zur Beit bie Staatsregierung nicht bie Ermachtis gung zu haben glaubte, bag aber biefelbe, wenn bie Stanbeverfammlung ihr Ginverftandnig erklare, bann ebenfalls nicht abgeneigt fein murbe, fur eine Gemahrung fich auszusprechen.

Prasident v. Gersdorf: Ich glaube, daß es an der Zeit sei, zur Fragstellung überzugehen. Das Gutachten ber Depustation ist in ihrem Berichte in ben Worten enthalten: "im Ver-

ein mit der zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung für das Gesuch der Petenten um Belassung des fraglichen Aequisvalents, so lange als dieselben in dem Amte verbleiben, mit welchem der Genuß desselben verbunden ist, und zwar nach dem am Schlusse des Jahres 1833 stattgehabten Betrage, sich zu verswenden." Ich frage die Kammer, ob sie das Deputationsgutzachten annimmt? — 24 gegen 14 Stimmen sprechen sich mit Nein aus. —

Prafibent v. Gersborf: Wir gehen nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über, zur Berathung des Berichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, die erb = landische Immobiliar = Brandversicherungsanstalt betreffend. Ich ersuche Herrn Bürgermeister Wehner, als Reserent die Rednerbühne zu betreten.

Referent Burgermeister Wehner: Das allerhochste De-

Se. königl. Majestät haben, eingedenk ber im Landstagsabschiede vom 3. December 1837, unter II. 18. ertheilten Zusicherung, die Antrage in naherer Erwägung gezogen, welche von der vorigen Standeversammlung, in Absicht auf die erblans dische Immobiliar Brandversicherungsanstalt, mittelst der Schrift vom 28. November 1837 gestellt worden waren, und lassen nun den getreuen Standen hierauf sowohl, als sonst in Betreff der gedachten Anstalt, Folgendes unverhalten sein:

Τ.

Das Resultat ber über die Frage, welche Bereinfachungen und Erleichterungen des Verfahrens bei der neuen Gebäudes Katastration unbedenklich und mit der auf genaue Werthsermitztelung gerichteten Absicht des Gesehes vom 14. November 1835 vereindar sein möchten? stattgesundenen Berathungen und was in deren Folge verfügt worden, ist aus dem unter A. anliegenden Aufsahe des Nähern zu ersehen. Uedrigens hat dieser Gegensstand in der Hauptsache sich dadurch erledigt, daß nach der im Materiellen erfolgten Beendigung des Katastrationswerkes die durch das angezogene Geseh vorgeschriedene neue Einrichtung der Anstalt, besage der Seite 175 des Gesehs und Verordnungsschlattes abgedruckten Verordnung vom 22. Juni 1839, bereits mit dem 1. August gedachten Jahres in Wirksamkeit geseht wers den konnte.

Referent Burgermeifter Wehner: Wir werben nun Punkt fur Punkt weiter gehen konnen. Es wurde alfo jest bei bem erften Punkte die Berathung vorzunehmen fein.

Secretair Burgermeifter Ritterftabt: Bu bem allers bochften Decrete heißt es unter A .:

A. Das Berfahren bei ber neuen Gebaubefataftra= tion Behufs ber Brandverficherung betreffend.

In ber ftanbischen Schrift vom 28. November 1837 mar unter andern darauf angetragen worden,

baß bei der neuen Katastrirung der Gebäude zum Behuf der Brandversicherung es lediglich bei der Werthsangabe der Interessenten und der §. 19 des Gesetzes vom 14. November 1835 vorgeschriebenen allgemeinen Beurtheilung der Obrigsteiten sein Bewenden haben und in dieser Beziehung nach den Vorschriften, welche die von der Brandversicherungsscommission unterm 5. Mai 1837 herausgegebene Zusams